

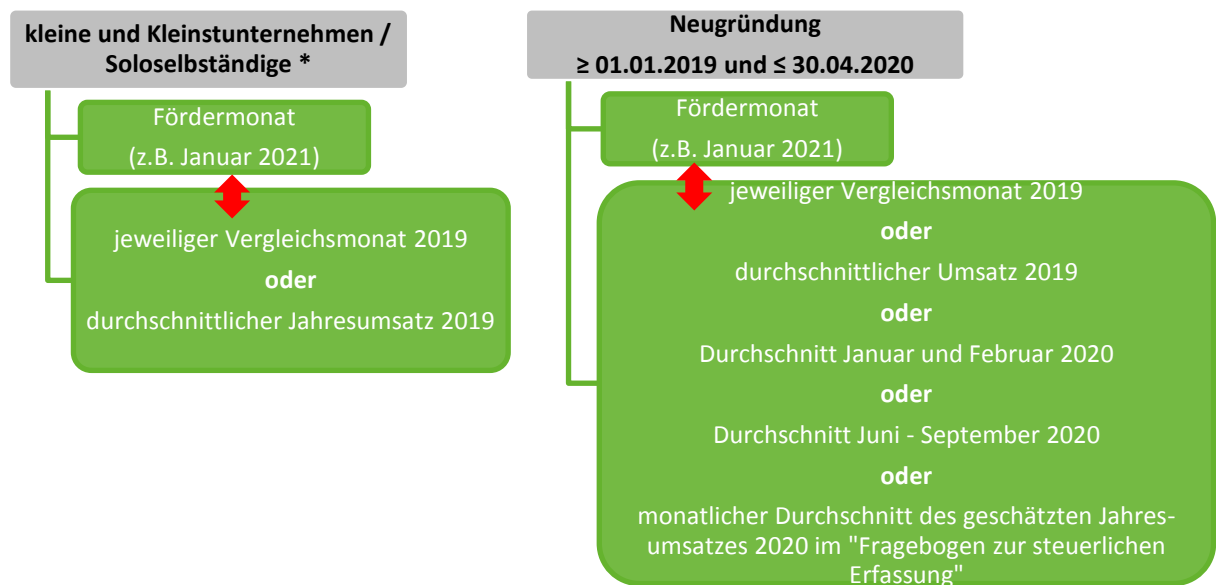
## Überbrückungshilfe III

Die Bundesregierung und die 16 Bundesländer haben neue Beschlüsse gefasst, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie abzumildern. Unternehmen, die von der Corona-Krise betroffen sind und Umsatzeinbußen hinnehmen mussten sollen auch in 2021 durch die Überbrückungshilfe III staatliche Hilfen erhalten.

### 1. Wer ist antragsberechtigt?

- Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Unternehmen bis zu einem **Umsatz von 750 Mio. € im Jahr 2020**, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen, die in einem Monat des Förderzeitraums November 2020 bis Juni 2021 einen **Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 %** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben.
- Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten haben, sind **für diese Monate nicht antragsberechtigt**, dementsprechend verkürzt sich hier der Förderzeitraum.
- Leistungen aus der Überbrückungshilfe II für die Monate November und Dezember 2020 werden – neben anderen Leistungen – auf die Überbrückungshilfe III angerechnet.
- Das Unternehmen, hat sich am 31.12.2019 nicht in **wirtschaftlichen Schwierigkeiten** befunden (EU-Definition) oder hat diesen Status danach wieder überwunden.

### 2. Ermittlung Referenzmonat



\* kleine Unternehmen: < 50 Beschäftigte + ≤ 10 Mio. Umsatzerlöse € oder ≤ 10 Mio. € Jahresbilanzsumme  
Kleinstunternehmen: < 10 Beschäftigte + ≤ 2 Mio. Umsatzerlöse € oder ≤ 2 Mio. € Jahresbilanzsumme

### 3. Förderhöhe

- Die Überbrückungshilfe III kann für bis zu 8 Monate (Nov. 2020 bis Juni 2021) beantragt werden.
- Die maximale monatlich Förderhöhe wurde erneut angepasst und diese beträgt nun 1,5 Mio. €.
- Der Unternehmerlohn ist nicht förderfähig.
- Die Förderhöhe für das einzelne Unternehmen bemisst sich nach den jeweiligen Umsatzeinbrüchen der Fördermonate im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Jahr 2019.
- Die konkrete **Höhe der Zuschüsse** orientiert sich, wie auch bislang schon, am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des **Jahres 2019** und ist wie folgt gestaffelt:

Umsatzeinbruch in %	förderfähige Fixkosten in %
≥ 30 % und < 50 %	bis zu 40 %
≥ 50 % und ≤ 70 %	bis zu 60 %
> 70 %	bis zu 90 %

- Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen.
- Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat, **entfällt die Überbrückungshilfe III nur für diesen Fördermonat**.

#### 4. Förderfähige Fixkosten

- Förderfähig sind die fortlaufenden, im Förderzeitraum anfallenden vertraglich begründeten oder behördlich festgesetzten und nicht einseitig veränderbare **betrieblichen Fixkosten**.
- Der Katalog der förderfähigen Fixkosten umfasst:
  - Mieten und Pachten** für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen.
  - Weitere Mietkosten (z. B. für Maschinen und Fahrzeuge)
  - Zinsaufwendungen** für Kredite und Darlehen
  - Handelsrechtliche Abschreibungen** für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens i. H. v. 50 % des Abschreibungsbetrages
  - Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
  - Ausgaben für notwendige **Instandhaltung, Wartung** oder **Einlagerung** von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
  - Ausgaben für **Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen**
  - Grundsteuern**
  - Betriebliche Lizenzgebühren
  - Versicherungen**, Abos und andere feste Ausgaben wie z. B. Telefon, Internet, Beiträge, etc.
  - Kosten für **Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer**, die im Rahmen der **Beantragung** der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
  - Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
  - Kosten für Auszubildende
  - Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 € pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 €.
  - Marketing- und Werbekosten
  - Bei Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche können Ausfall- und Vorbereitungskosten berücksichtigt werden.
  - Bei Einzelhändlern wird die Abschreibungsmöglichkeit auch auf das Umlaufvermögen erweitert, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (d. h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021) handelt.

#### 5. Antragsprozess

- Seit dem 10.02.2021 kann nun auch die Überbrückungshilfe III über das Online-Antragsportal beantragt werden.
- Die Beantragung erfolgt wie zuvor durch den Steuerberater
- Der Antrag kann **bis zum 31.08.2021** gestellt werden.

Über die Möglichkeit der Beantragung der Neustarthilfe informieren wir Sie in einem separaten Mandanten-Rundschreiben noch genauer.

**Sollten Sie noch Fragen haben, sprechen Sie uns hierzu gerne an**